

5372/AB XX.GP

Die Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Kollegen haben am 25. Februar 1999 an mich unter der Nr. 5883/J eine schriftliche Anfrage betreffend „generelle Doppelstaatsbürgerschaft für türkische Staatsbürger in Deutschland“ gestellt, die ich wie folgt beantworte:

Frage 1

Ja, zumal Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Österreich grundsätzlich Sichtvermerks - und Niederlassungsfreiheit gemäß § 46 FrG 1997 genießen. Konsequenterweise können daher ihre Familienangehörigen, sofern sie zum Kreis der begünstigten Drittstaatsangehörigen zählen, eine quotenfreie Niederlassungsbewilligung erhalten.

Frage 2

Ja, sofern aus der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung abgeleitet werden kann, daß dieses Verhalten einen Grund zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt. Nach zehnjährigem Aufenthalt in Österreich darf überhaupt kein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

Frage 3

Wenngleich derzeit ein konkreter Textentwurf noch nicht vorliegt, kann eine Auswirkung auf neue Probleme im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Schlepperei nicht gesehen werden. Die entsprechenden Strafbestimmungen im FrG 1997 bieten eine taugliche Grundlage, um die organisierte Schlepperei zu bekämpfen.

Frage 4

Ja. Das Bundesministerium für Inneres ist sogleich nach Bekanntwerden des deutschen Vorhabens informell an das deutsche Bundesinnenministerium herangetreten und ist von deutscher Seite detailliert informiert worden. Weiters hat die deutsche Ratspräsidentschaft im Jänner 1999 die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der zuständigen EU - Gremien über die damals geplante Gesetzesvorlage informiert. Mittlerweile wurde diese allerdings zurückgezogen und ein neuer Entwurf erstellt, der in seinem Wortlaut dem Bundesministerium für Inneres noch nicht vorliegt.

Frage 5

Das Bundesministerium für Inneres verfolgt die laufenden Verhandlungen in Deutschland mit großem Interesse. Solange diese Verhandlungen in Deutschland noch im Gange sind, betrachtet Österreich - genauso wie die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - das Vorhaben primär als eine innerdeutsche Angelegenheit. Für den Fall, daß das Ergebnis der Verhandlungen den österreichischen Interessen widerspricht, wird das Bundesministerium für Inneres selbstverständlich dem deutschen Bundesinnenministerium seine Bedenken mitteilen und gegebenenfalls diese Problematik im Rahmen der zuständigen EU - Gremien aufgreifen.

Frage 6

Siehe die Antwort zu Frage 5.